

Mitgliederversammlung SAQ Bern

Compliance Management

Danielle Düby, Neosys AG



Danielle Düby

Danielle.dueby@neosys.ch

Co-Bereichsleiterin Gesetzesdienstleistungen

BSc Biology, MAS Umwelttechnik und –management,
Umweltmanager SAQ

6 Jahre Gesetzesdienstleistungen Neosys AG

- Beratungen von Betrieben in der Schweiz zur Gesetzeskonformität
- LC-Audits
- Weiterentwicklung von Lexplus

Neosys – wer sind wir?



Team Compliance Neosys

<https://www.neosys.ch/neosys-ag/team/compliance/>

Neosys AG
Privatstrasse 10
4563 Gerlafingen

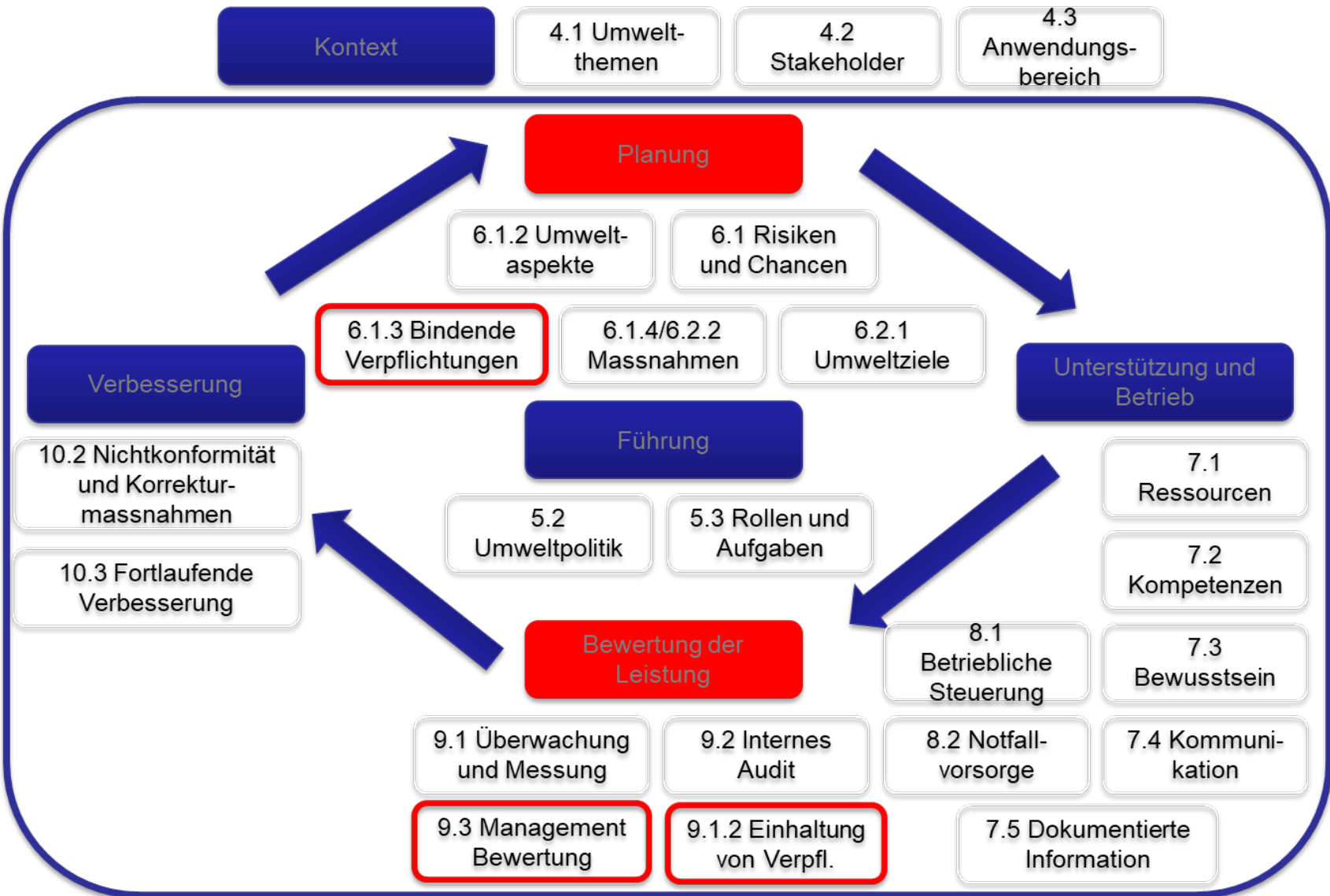
Bureau Romand
Ch. des Tuileries 7
1066 Epalinges

- 1. Managementanforderungen – ISO 14001:2015**
2. Legal Compliance im Betrieb mit Lexplus
3. Rechtskonformität nachhaltig sicherstellen

Wieso Legal Compliance?

- Gesetzeskonformität ist nicht freiwillig
- Die Sicherstellung der Gesetzeseinhaltung (= Gesetzeskonformität) ist eines der Hauptziele von ISO 14001
- Es gibt eine ganze Reihe von Normelementen, wo der Gesetzesbezug explizit oder auch indirekt angesprochen ist.
- Erkennen Risiken/Chancen

Managementanforderungen



6 Planung UMS

6.1.3 bindende Verpflichtungen

Die Organisation muss:

- a) die mit ihren Umweltaspekten zusammenhängenden **bindenden Verpflichtungen** bestimmen und auf sie zugreifen können;
- b) bestimmen, wie diese **bindenden Verpflichtungen** auf die Organisation anwendbar sind;
- c) diesen **bindenden Verpflichtungen** bei Aufbau, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung ihres Umweltmanagementsystems Rechnung tragen.

Die Organisation muss dokumentierte Information ihrer bindenden Verpflichtungen aufrechterhalten.

9 Bewertung der Leistung

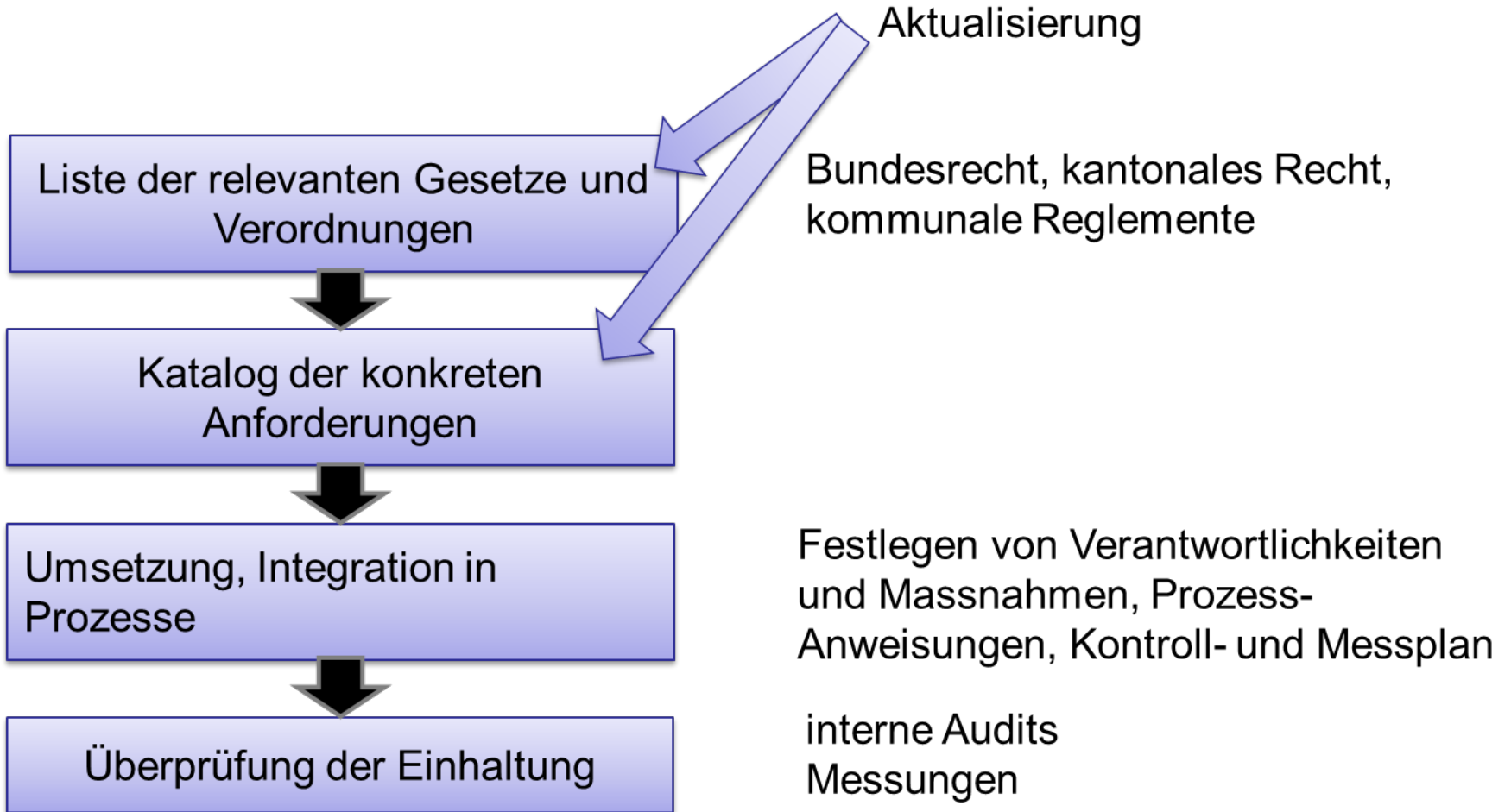
9.1.2 Bewertung der Einhaltung von Verpflichtungen

Die Organisation muss die zur Bewertung der Erfüllung ihrer bindenden Verpflichtungen **notwendigen Prozesse aufbauen, verwirklichen und aufrechterhalten**.

Die Organisation muss:

- a) bestimmen, wie häufig die Einhaltung der Verpflichtungen bewertet wird;
- b) Die **Einhaltung ihrer Verpflichtungen bewerten und Massnahmen ergreifen, falls notwendig**;
- c) Kenntnisse und Verständnis ihres Status hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aufrechterhalten.

Die Organisation muss dokumentierte Informationen als Nachweis der Ergebnisse der Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen aufbewahren.

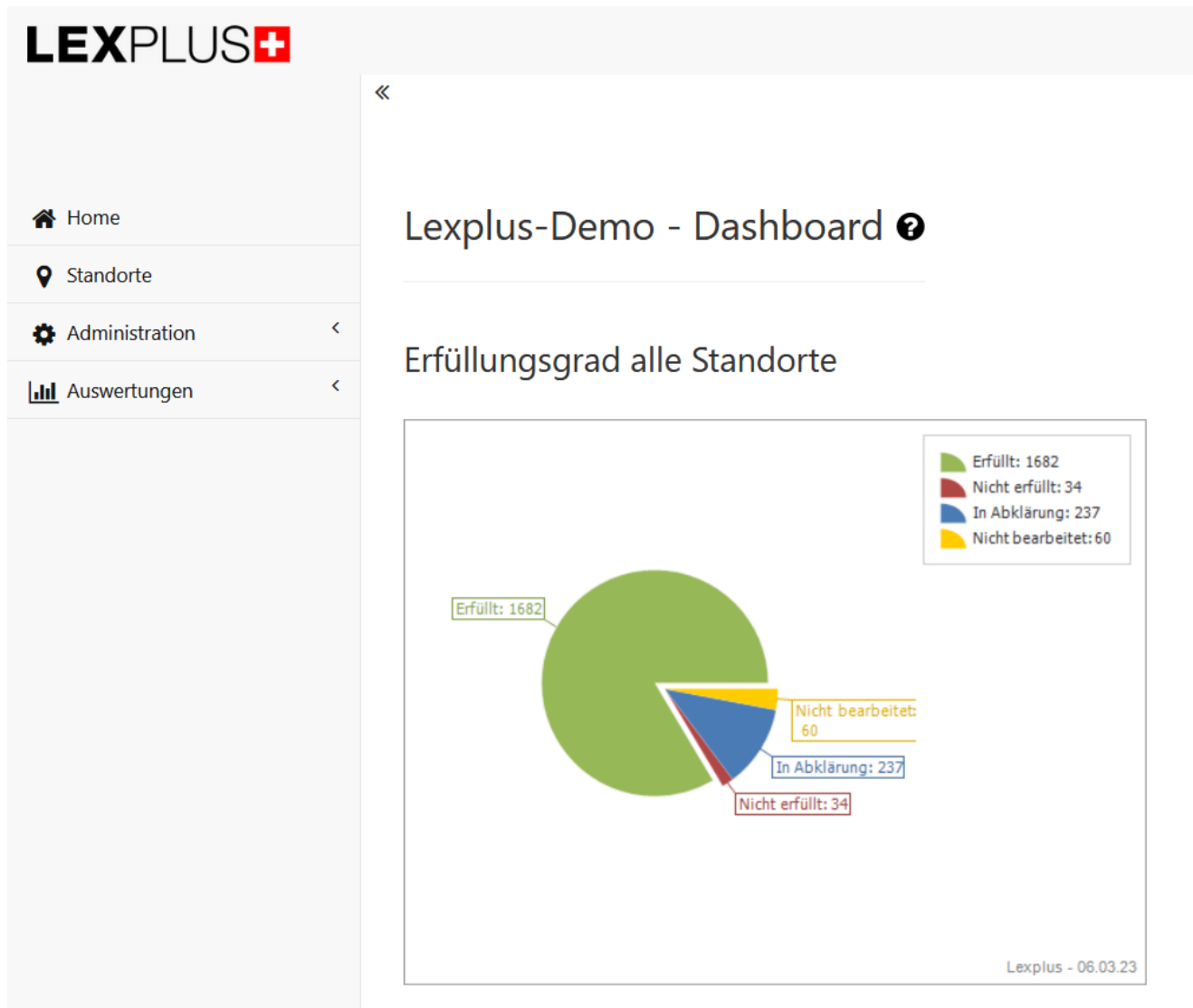



1. Managementanforderungen – ISO 14001:2015
- 2. Legal Compliance im Betrieb mit Lexplus**
3. Rechtskonformität nachhaltig sicherstellen





Bindende Verpflichtungen

- Identifizieren der anwendbaren bindenden Anforderungen und Verpflichtungen
- Verknüpfung zu Prozessen, Tätigkeiten, Anlagen
- Prozesse zur Bewertung und Umsetzung von Änderungen







-  Home
-  **Standorte**
-  Administration <
-  Auswertungen <

«

Standorte

#	Name
Aktuelles Gesetzesdokument	Zürich (Arbeits- und Umweltschutz)
Aktuelles Gesetzesdokument	Lugano (AS/US)
Aktuelles Gesetzesdokument	Lausanne (AS/US)

- Home
- Standorte
- Administration <
- Auswertungen <

« [Home](#) > [Standort](#) > Standort Zürich (Arbeits- und Umweltschutz) - Gesetzesdokument vom 15.12.2022

Standort Zürich (Arbeits- und Umweltschutz) - Gesetzesdokument vom 15.12.2022

Forderungen Gesetzesliste Entfernte Einträge Individuelle Forderungen



Forderungen

Alle zuklappen
 Alle ausklappen
 Anpassung Ansicht
 Standortobjektfilter
 Export als XLSX

Standortobjekt

#	Rechtsbereiche	Standortobjekt	Nr.	Erlass	Artikel	Beschreibung
		▶ Standortobjekt: Abgabe von Elektroschrott				
		▶ Standortobjekt: Abgabe von Siedlungs- und Gewerbeabfällen				
		▶ Standortobjekt: Abgabe von Sonderabfällen				
		▶ Standortobjekt: Abwassersysteme				
		▶ Standortobjekt: Arbeitnehmerpflichten				
		▶ Standortobjekt: Bodenreinigungswasser				
		▶ Standortobjekt: Bohr- und Schleifmaschinen				
		▶ Standortobjekt: Brandmeldeanlagen				

Forderungen

Standortobjekt  

#	Rechtsbereiche	Standortobjekt	Nr.	Erlass	Artikel	Beschreibung	Bewilligung	Nachweis	Status
▶ Standortobjekt: Abgabe von Elektroschrott									
▶ Standortobjekt: Abgabe von Siedlungs- und Gewerbeabfällen									
▶ Standortobjekt: Abgabe von Sonderabfällen									
▼ Standortobjekt: Abwassersysteme (Auf der nächsten Seite fortgesetzt)									
▶	Umweltschutz	Abwassersysteme	814.201	Gewässerschutzverordnung	Art. 7	<p>1 Die Behörde bewilligt die Einleitung von Industrieabwasser nach Anhang 3.2 oder von anderem Abwasser nach Anhang 3.3 in die öffentliche Kanalisation, wenn die Anforderungen des entsprechenden Anhangs eingehalten sind.</p> <p>2 Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen (...)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehend
▶	Umweltschutz	Abwassersysteme	814.201	Gewässerschutzverordnung	Art. 13 Abs. 1-2	<p>1 Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen:</p> <p>a. die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten;</p> <p>b. Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben;</p> <p>c. beim Betrieb alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen.</p> <p>2 Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, müssen sicherstellen, dass:</p> <p>a. die für den Betrieb verantwortlichen Personen bezeichnet sind;</p> <p>b. das Betriebspersonal über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt; und</p> <p>c. die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe ermittelt werden, wenn die Bewilligung numerische Anforderungen enthält.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend



Legal Compliance im Betrieb mit Lexplus

Legal Compliance im Betrieb mit Lexplus

Bewilligung	Nachweis	Status	Erfüllung	Verantwortlich	Ablageort	Kommentar
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehend	Ja			
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend	Ja			

Geben Sie den zu filternden Text ein .

(Alle auswählen)

Nein

Ja

In Abklärung

Nicht relevant

OK Abbrechen

Sind wir rechtskonform? – Beispiel Sonderabfälle



Standortobjekt: Abgabe von Sonderabfällen

▶	Umweltschutz	Abgabe von Sonderabfällen	814.610	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen	Art. 7	<p>1 Abgeberbetriebe müssen Verpackungen für den Transport von Sonderabfällen mit folgenden Angaben kennzeichnen:</p> <p>a. mit den Aufschriften "Sonderabfälle", "déchets spéciaux" und "rifiuti speciali"</p> <p>b. mit dem Abfallcode oder der Bezeichnung der Abfälle nach dem Abfallverzeichnis;</p> <p>c. mit der Nummer des Begleitscheins.</p> <p>2 Die Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn die Sonderabfälle ohne Begleitscheine übergeben werden dürfen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend
▶	Umweltschutz	Abgabe von Sonderabfällen	814.610	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen	Art. 5	<p>1 Abgeberbetriebe dürfen Sonderabfälle für die Übergabe weder vermischen noch verdünnen.</p> <p>2 Sie dürfen Sonderabfällen mit Zustimmung des Entsorgungsunternehmens Zuschlagstoffe beifügen, wenn damit:</p> <p>a. die Gefahren beim Transport vermindert werden; und</p> <p>b. die Entsorgung nicht erschwert wird.</p> <p>(...)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehend
▶	Umweltschutz	Abgabe von Sonderabfällen	814.610	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen	Art. 4	<p>1 Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen müssen vor der Übergabe von Abfällen abklären, ob es sich dabei um Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt.</p> <p>2 Sie dürfen Sonderabfälle sowie rückgabepflichtige andere kontrollpflichtige Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind.</p> <p>3 Abgeberbetriebe dürfen sämtliche anderen kontrollpflichtigen Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend
▶	Umweltschutz	Abgabe von Sonderabfällen	814.610	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen	Anh. 1. Ziff. 1	<p>Die Abgeberbetriebe müssen den vor Transportbeginn ausgefüllten Begleitschein und den vom Entsorgungsunternehmen zurückerhaltenen Begleitschein während mindestens 5 Jahren aufbewahren. (Achtung: bei der Verwendung elektronischer Begleitscheine gelten Ausnahmen).</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend

- Gibt es ein Abfallkonzept?
- Werden Abfälle getrennt und soweit möglich rezykliert?
- Gibt es eine Liste der Sonderabfälle?
- Hat der Entsorger eine Bewilligung des Kantons?
- Ist die Abgabe der Sonderabfälle dokumentiert (Begleitscheine, 5 Jahre aufbewahren)?

Beschreibung	Bewilligung	Nachweis	Status	Erfüllung	Verantwortlich	Ablageort	Kommentar
<p>1 Abgeberbetriebe müssen Verpackungen für den Transport von Sonderabfällen mit folgenden Angaben kennzeichnen:</p> <p>a. mit den Aufschriften "Sonderabfälle", "déchets spéciaux" und "rifiuti speciali"</p> <p>b. mit dem Abfallcode oder der Bezeichnung der Abfälle nach dem Abfallverzeichnis;</p> <p>c. mit der Nummer des Begleitscheins.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend	Ja	Chemikalienvera...		
<p>2 Die Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn die Sonderabfälle ohne Begleitscheine übergeben werden dürfen.</p>							
<p>1 Abgeberbetriebe dürfen Sonderabfälle für die Übergabe weder vermischen noch verdünnen.</p> <p>2 Sie dürfen Sonderabfällen mit Zustimmung des Entsorgungsunternehmens Zuschlagstoffe beifügen, wenn damit:</p> <p>a. die Gefahren beim Transport vermindert werden; und</p> <p>b. die Entsorgung nicht erschwert wird. (...)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehend	Ja	Chemikalienvera...		
<p>1 Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen müssen vor der Übergabe von Abfällen abklären, ob es sich dabei um Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt.</p> <p>2 Sie dürfen Sonderabfälle sowie rückgabepflichtige andere kontrollpflichtige Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind.</p> <p>3 Abgeberbetriebe dürfen sämtliche anderen kontrollpflichtigen Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend	Ja	Chemikalienvera...		
<p>Die Abgeberbetriebe müssen den vor Transportbeginn ausgefüllten Begleitschein und den vom Entsorgungsunternehmen zurückerhaltenen Begleitschein während mindestens 5 Jahren aufbewahren. (Achtung: bei der Verwendung elektronischer Begleitscheine gelten Ausnahmen).</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend	Ja	Chemikalienvera...		

Sind wir rechtskonform? – Beispiel Gebindelager



Legal Compliance im Betrieb mit Lexplus

▼ Standortobjekt: Gebindelager allgemein (Auf der nächsten Seite fortgesetzt)

▶	Umweltschutz	Gebindelager allgemein	814.20	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	Art. 19	(...) 2 In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehend
▶	Umweltschutz	Gebindelager allgemein	814.20	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	<u>Art. 22 Abs. 1-3</u>	1 Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. 2) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden; je nach Gefährdung der Gewässer legt der Bundesrat Kontrollintervalle für weitere Anlagen fest. 2 Bei Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden. 3 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehend
▶	Umweltschutz	Gebindelager allgemein	814.20	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	<u>Art. 22 Abs. 5</u>	(...) 5 Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden. (...)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend
▶	Arbeitsschutz	Gebindelager allgemein	02001	Lagerung von Chemikalien - Hinweise für gute Praxis im Betrieb	<u>Allg.</u>	Die Broschüre informiert über Gefahren bei der Lagerung von Chemikalien und gibt Hinweise auf entsprechende Vorsichtsmassnahmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehend
▶	Umweltschutz	Gebindelager allgemein	711.11	ZH: Verordnung über den Gewässerschutz	<u>§ 22</u>	1 Das Erstellen oder Ändern von Lageranlagen ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Litern ist zu melden. 2 Das Ausserbetriebsetzen solcher Anlagen ist zu melden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend

- Wird die gebotene Sorgfalt angewendet, um nachteilige Einwirkungen auf Gewässer zu vermeiden?
- Sind die Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation erfüllt oder ist die Vorbehandlung des Abwasser notwendig?
- Besteht ein Mess- und Kontrollplan und sind die Grenzwerte eingehalten
- Sind verantwortliche Personen benannt und entsprechend geschult (Nachweis)?
- Wird die Funktionstüchtigkeit der Anlagen regelmässig überprüft?

Legal Compliance im Betrieb mit Lexplus

Beschreibung	Bewilligung	Nachweis	Status	Erfüllung	Verantwortlich	Ablageort	Kommentar
(...) 2 In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehend	Nicht relevant	Chemikalienvera...		
1 Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. 2) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden; je nach Gefährdung der Gewässer legt der Bundesrat Kontrollintervalle für weitere Anlagen fest. 2 Bei Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden. 3 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehend	In Abklärung	Chemikalienvera...		
(...) 5 Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden. (...)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend	Ja	Chemikalienvera...		
Die Broschüre informiert über Gefahren bei der Lagerung von Chemikalien und gibt Hinweise auf entsprechende Vorsichtsmassnahmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehend	Ja	Chemikalienvera...		
1 Das Erstellen oder Ändern von Lageranlagen ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Litern ist zu melden. 2 Das Ausserbetriebsetzen solcher Anlagen ist zu melden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bestehend	Ja	Chemikalienvera...		

5.3 Rollen, Verantwortlichkeiten, Befugnisse

Führungskräfte

- Verantwortlich für Compliance innerhalb ihres Verantwortungsbereichs
- Verantwortlich für Umsetzung von Massnahmen, die regelkonformes Verhalten der Beschäftigten gewährleistet

Mitarbeitenden

Verantwortlich für das persönliche regelkonforme Verhalten



Standort Zürich (Arbeits- und Umweltschutz) - Gesetzesdokument vom 15.12.2022



Verantwortlichkeiten

Masteransicht

Spalten Beschriftungen

Standortobjekte

Verantwortlichkeiten

	Name	User
	<input type="text"/>	
x	QSHE Manager	Martin Demo, Danielle Düby
x	Facility management	Martin Demo
x	Arbeitsmittel Unterhalt	Martin Demo
x	Entsorgungs Team	bearbeiten
x	Chemikalienverantwortlicher	Danielle Düby
x	Sicherheit Beauftragter	bearbeiten
x	Qualitätsmanagement	bearbeiten
x	Geschäftsleitung	bearbeiten
x	Gebautenunterhalt	bearbeiten

Übersicht zu relevanten Gesetze

Standort Zürich (Arbeits- und Umweltschutz) - Gesetzesdokument vom 15.12.2022

Forderungen Gesetzesliste Entfernte Einträge Individuelle Forderungen

Gesetzesliste

Alle zuklappen
 Alle ausklappen
 Anpassung Ansicht

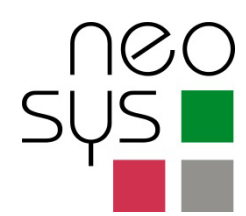
#	Betroffen	Erlass	Nr.	Herausgeber	Änderung vom	Inkrafttreten	Quelle	Neosys Kommentar	Kerninhalte	Status	Kommentar
				Herausgeber: Schweizerische Eidgenossenschaft							
				Herausgeber: Kanton Zürich							
				Herausgeber: SUVA							
				Herausgeber: Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS							
				Herausgeber: Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF							
				Herausgeber: Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVV							
				Herausgeber: Stadt Zürich							

Seite 1 von 1 (7 Elemente)



Seitengröße: 10





Legal Compliance im Betrieb mit Lexplus

Individuelle Forderungen

Standort Zürich (Arbeits- und Umweltschutz) - Gesetzesdokument vom 15.12.2022

Forderungen Gesetzesliste Entfernte Einträge **Individuelle Forderungen**

Individuelle Forderungen ?

z.B. Zielvereinbarungen, Verfügungen, zusätzliche Forderungen aus Bewilligungen etc.

	Anlage / Tätigkeit	Erlass	Forderung	Gültig von	Gültig bis	Erfüllung	Erfüllung am	Erfüllt durch	Verantwortlich	Ablageort	Kommentar
✕	Abwasseranlage	GschV	Einleitbedingungen Gemeinde XY	16.09.2016	17.10.2020	Ja		Nachweis	FM	Büro FM	
✕	Nachbarn		Keine Fahrten zwischen 22 Uhr und 06 Uhr	26.01.2014		Ja		Lieferantenregleu	Logistik	Büro Logistik	Ist in der Lieferantenregleu beschrieben
✕	Ölabscheider	Einleitbewilligung	Es muss ein gültiger Wartungsvertrag mit einer Fachfirma bestehen	01.01.2000	02.04.2021	Ja		Wartungsvertrag mit Firma Ölius	FM	Büro Hanspeter	

Seite 1 von 1 (3 Elemente)



Seitengröße: 10

Filtermöglichkeiten

Standorte Basis Document - Gesetzesdokument vom 27.10.2020

[Forderungen](#)
[Gesetzesliste](#)
[Entfernte Einträge](#)
[Individuelle Forderungen](#)

Forderungen ?

Standortobjekt ↑ ⌵

Standortobjektfilter

X

- Name
- ▶ Gebäude/Infrastruktur
- ▶ Pflichten Arbeitsschutz
- ▶ Chemikalien
- ▶ Produkte und Dienstleistungen
- ▶ Logistik
- ▶ Arbeitsplätze und Anlagen
- ▶ Unternehmen allgemein
- ▶ Datenschutz und Informationssicherheit
- ▶ Standort allgemeines
- ▶ Entsorgung
- ▶ HR

Abbrechen


Speichern

Entsorgung

- Abgabe von Abfällen
 - Verwendung und Unterhalt von Containern, Mulden
 - Abgabe von Elektroschrott
 - Abgabe von Sonderabfällen
 - Abgabe von Siedlungs- und Gewerbeabfällen
- HR

Forderungen ?

Standortobjekt ↑ 

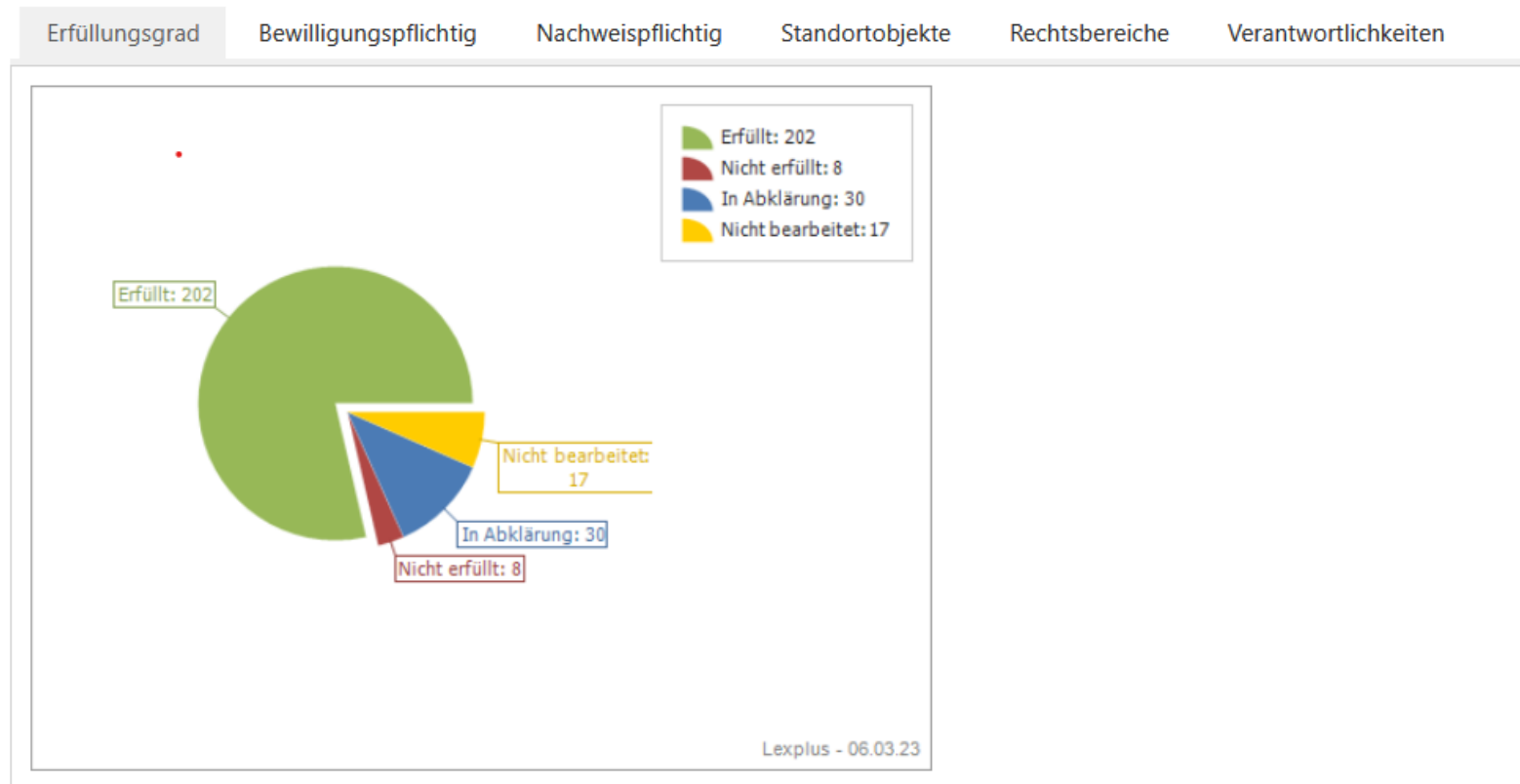
#	Rechtsbereiche	Standortobjekt	 Nr.	Erlass	Artikel
Zurücksetzen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
▶	Standortobjekt: Abgabe von Siedlungs- und Gewerbeabfällen				
▶	Standortobjekt: Abgabe von Sonderabfällen				





Legal Compliance im Betrieb mit Lexplus

Rechtsbereiche	Standortobjekt	Nr.	Erlass	Artikel	Beschreibung	Bewilligung	Nachweis	Status	
Standortobjekt: Abgabe von Siedlungs- und Gewerbeabfällen									
Umweltschutz	Abgabe von Siedlungs- und Gewerbeabfällen	814.01	Bundesgesetz über den Umweltschutz	Art. 30	1 Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden. 2 Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden. 3 Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.			Neu	
Umweltschutz	Abgabe von Siedlungs- und Gewerbeabfällen	814.610	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen	Art. 4	1 Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen müssen vor der Übergabe von Abfällen abklären, ob es sich dabei um Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt. 2 Sie dürfen Sonderabfälle sowie rückgabepflichtige andere kontrollpflichtige Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind. 3 Abgeberbetriebe dürfen sämtliche anderen kontrollpflichtigen Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind.		x	Neu	
Arbeitsschutz	Abgabe von Siedlungs- und Gewerbeabfällen	832.30	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	Art. 37	(...) 3 Abfälle sind auf angemessene Weise zu entfernen und so zu lagern oder zu beseitigen, dass für die Arbeitnehmer keine Gefahren entstehen (...)			Neu	
Umweltschutz	Abgabe von Siedlungs- und Gewerbeabfällen	814.600	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen	Art. 9	Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen und dadurch Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten.			Neu	
Umweltschutz	Abgabe von Siedlungs- und Gewerbeabfällen	814.600	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen	Art. 11	(...) 2 Wer Produkte herstellt, muss die Produktionsprozesse nach dem Stand der Technik so ausgestalten, dass möglichst wenig Abfälle anfallen und die anfallenden Abfälle möglichst wenig Stoffe enthalten, welche die Umwelt belasten.			Neu	
Umweltschutz	Abgabe von Siedlungs- und Gewerbeabfällen	814.600	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen	Art. 13	(...) 4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und stofflich verwerten. Die neue Definition gilt ab 01.01.2019			Neu	
Standortobjekt: Abgabe von Sonderabfällen									
Umweltschutz	Abgabe von Sonderabfällen	814.610.1	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen	Anh. 1	Zur Information: Liste der Abfälle, deren Code und deren Bezeichnung als Sonderabfälle, andere kontrollpflichtige Abfälle oder übrige Abfälle. Änderung vom 25.10.2017: Es werden zwei neue Abfallcodes für Metallisches Quecksilber und teilweise stabilisiertes Quecksilber eingeführt. Änderung vom 23.3.2016: Es wird die neue Abfallkategorie "andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht: mit akb." eingeführt und die entsprechenden VeVA-Codes angepasst. [Anm. Neosys: i.d.R. wird eine Liste der abgegebenen Abfälle inkl. Abfallcodes und Entsorger erwartet.]		x	Neu	
Umweltschutz	Abgabe von Sonderabfällen	814.01	Bundesgesetz über den Umweltschutz	Art. 30	1 Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden. 2 Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden. 3 Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.			Neu	

Managementbewertung - Dokumentation

Auswertungen Standort Zürich (Arbeits- und Umweltschutz)



-  Home
-  Standorte
-  Administration <
-  Auswertungen <
- Diagramme
- Übersicht**
- Legal Compliance

Übersicht

Wählen Sie die gewünschten Standorte (max. 10) aus

<input checked="" type="checkbox"/> Lausanne (AS/US)	<input type="checkbox"/> Lugano (AS/US)	<input type="checkbox"/> Luzern (HR)
<input type="checkbox"/> Normen	<input type="checkbox"/> Basel (Lebensmittel)	<input type="checkbox"/> Bau
<input type="checkbox"/> Unternehmen allgemein	<input type="checkbox"/> Bern (öffentlicher Verkehr)	<input type="checkbox"/> St. Gallen (Medizinprodukte)
<input checked="" type="checkbox"/> Zürich (Arbeits- und Umweltschutz)	<input type="checkbox"/> Gerlafingen (Datenschutz)	

Auswahl speichern

 Alle zuklappen
  Alle ausklappen
  Anpassung Ansicht
  Export als XLSX

Legal Compliance im Betrieb mit Lexplus

Standortobjekt ↑

#	Standortobjekt ↑	Rechtsbereiche	Erlass	Artikel	Status	Zürich (Arbeits- und Umweltschutz)	Lausanne (AS/US)
Standortobjekt: Ölheizung (Auf der nächsten Seite fortgesetzt)							
	Ölheizung	Umweltschutz	Luftreinhalte-Verordnung	Art. 13	Bestehend	Ja	nicht vorhanden
	Ölheizung	Umweltschutz	Luftreinhalte-Verordnung	Anh. 3, Ziff. 41	Bestehend	Ja	nicht vorhanden
	Ölheizung	Umweltschutz	Luftreinhalte-Verordnung	Anh. 3, Ziff. 415	Bestehend	Ja	nicht vorhanden
	Ölheizung	Arbeitsschutz	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	Art. 32	Bestehend	Ja	Ja
	Ölheizung	Umweltschutz	VD: Loi sur l'énergie	Art. 30b	Bestehend	nicht vorhanden	Ja
	Ölheizung	Arbeitsschutz, Umweltschutz	Brandschutzrichtlinie "Wärmetechnische Anlagen"	5.3	Bestehend	Ja	nicht vorhanden
	Ölheizung	Arbeitsschutz, Umweltschutz	Brandschutzrichtlinie "Wärmetechnische Anlagen"	6.1	Bestehend	Ja	nicht vorhanden
	Ölheizung	Arbeitsschutz, Umweltschutz	Brandschutzrichtlinie "Wärmetechnische Anlagen"	6.4	Bestehend	Nein	nicht vorhanden

1. Managementanforderungen – ISO 14001:2015
2. Legal Compliance im Betrieb mit Lexplus
- 3. Rechtskonformität nachhaltig sicherstellen**

- Gesetzesänderungen überwachen
= Aktualisierung der Gesetze und Forderungen
- Prozess
= Ablauf / Umgang mit Änderungen im Betrieb
- Bearbeiten und Überprüfen Massnahmen
= Kontinuierlicher Verbesserungsprozess/Massnahmenplanung
- Managementbewertung
= u.a. Bindende Verpflichtungen, Auditmassnahmen

Brandschutzrichtlinie "Brandmeldeanlagen"	4.5	<p>1 Nach 15 Jahren Betriebsdauer sind Brandmeldeanlagen nach definiertem Vorgehen zu beurteilen auf:</p> <p>a ihre konzeptionelle Auslegung; b die technologisch bedingte Verfügbarkeit; c ihre Wirksamkeit infolge Nutzungsänderungen.</p> <p>2 Die Anlagen sind dem anerkannten Stand der Technik und allfällig geänderten Brandgefahren anzupassen.</p> <p>3 Die Beurteilung ist vor Ausführungsbeginn durch eine VKF-erkannte Fachfirma für Brandmeldeanlagen der Brandschutzbehörde mit dem VKF-Formular „Vorabklärung Beurteilung Brandmeldeanlagen“ zur Genehmigung einzureichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Neu
--	-----	---	--------------------------	-------------------------------------	-----

Checkliste: Tisch- und Ständerbohrmaschinen	<u>Allg.</u>	<p>Wie sicher arbeiten Sie und Ihre Mitarbeitenden mit der Tisch- und Ständerbohrmaschine?</p> <p>Die Hauptgefahren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfasst werden an Handschuhen, Kleidung, Haar und Schmuck durch rotierenden Bohrer oder Spindel - Getroffen werden von wegfliegenden Spänen, brechenden Bohrern oder mitdrehenden Werkstücken - Schnittverletzungen durch scharfkantige Späne und Werkstücke - Herabfallende Werkstücke 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Neue Version	Nicht bearbeitet
---	--------------	--	--------------------------	--------------------------	--------------	------------------

Checkliste Umsetzung Legal Compliance im Betrieb

Gesetzesliste mit allen am Standort relevanten Gesetze

- Gesetzesliste wird regelmässig aktualisiert

Forderungslisten mit den relevanten Themen

- Aktualisierungen sind im LC-Prozess eingebunden
- Änderungen werden verfolgt – intern Information geregelt
- Forderungen / Pflichten sind abgearbeitet – Beurteilen Erfüllung
- Non-Compliance sind entdeckt und Massnahmen wurden getroffen
- Umsetzung Massnahmen geprüft
- LC-Nachweis ist erfolgt

Individuelle Forderungen sind gepflegt

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



FRAGEN?

<https://www.neosys.ch/neosys-ag/team/compliance/>

Danielle.dueby@neosys.ch

Neosys AG
Privatstrasse 10
4563 Gerlafingen

Bureau Romand
Ch. des Tuileries 7
1066 Epalinges